



MITGLIEDERINFO

Stand Jänner 2017

HOTELEIGENE „STORNOVERSICHERUNG“

Bei der hoteleigenen „Stornoversicherung“ treffen in vielen Fällen die wesentlichen Kriterien für die Klassifizierung als Versicherung zu (Übernahme von Risiken gegen Prämie, „versicherte“ Stornogründe, Attest-Anforderung, etc.). Daraus ergeben sich aufsichtsrechtliche und steuerliche Konsequenzen. Die gesetzlichen Grundlagen dazu werden nachfolgend dargestellt.

1.) Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG

Bundesgesetz vom 18. Oktober 1978 über den Betrieb und die Beaufsichtigung der Vertragsversicherung

Konzession

§ 6. (1) Der Betrieb der Vertragsversicherung im Inland bedarf, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, der Konzession der FMA.

- Unerlaubter Geschäftsbetrieb
 1. § 329 Abs. 1: Wer Versicherungsgeschäfte betreibt, ohne die dafür erforderliche Berechtigung nach diesem Bundesgesetz zu besitzen,
 2. einen Versicherungsvertrag für ein Unternehmen abschließt oder an ein Unternehmen vermittelt, das zum Betrieb dieser Versicherungsgeschäfte nicht die erforderliche Berechtigung nach diesem Bundesgesetz besitzt, oder sich sonst als beruflicher Vermittler oder Berater am Zustandekommen eines Versicherungsvertrages mit einem solchen Unternehmen in welcher Form auch immer beteiligt oder
 3. der FMA gegenüber wissentlich falsche Angaben macht, um für ein Unternehmen die Konzession zum Betrieb der Vertragsversicherung zu erlangen, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA mit einer Geldstrafe bis zu 100 000 Euro zu bestrafen.

2.) Versicherungssteuergesetz 1953

Bundesgesetz vom 8. Juli 1953, betreffend die Erhebung einer Versicherungssteuer

Gegenstand der Steuer

§ 1. (1) Der Steuer unterliegt die Zahlung des Versicherungsentgeltes auf Grund eines durch Vertrag oder auf sonstige Weise entstandenen Versicherungsverhältnisses.

Österreichische Hoteliereinigung
Hofburg, 1010 Wien, Austria

T: +43 (0)1 533 09 52-0 | F: +43 (0)1 533 70 71 | office@oehv.at | www.oehv.at

Für eine STARKE Hotellerie.



Steuerschuldner

§ 7. (1) Steuerschuldner ist der Versicherungsnehmer. Für die Steuer haftet der Versicherer. Er hat die Steuer für Rechnung des Versicherungsnehmers zu entrichten. [...]

Steuererhebung

§ 8. (1) Der Versicherer (§ 7 Abs. 1) [...] hat spätestens am 15. Tag (Fälligkeitstag) des auf einen Kalendermonat (Anmeldungszeitraum) zweitfolgenden Kalendermonates die Steuer für den Anmeldungszeitraum nach den Prämieinnahmen selbst zu berechnen. Stehen die Prämieinnahmen der Höhe nach noch nicht fest, so ist die Steuer nach dem wahrscheinlichen Prämienverlauf zu berechnen. Weicht die zeitgerecht entrichtete Abgabe von der auf die tatsächlichen Einnahmen entfallenden Abgabe um nicht mehr als ein Prozent ab, so bleibt die Differenz für die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages außer Betracht. Die Steuer ist spätestens am Fälligkeitstag zu entrichten.

Strafdrohung

Die Nichtentrichtung der Versicherungssteuer führt zu einem Verwaltungsstrafverfahren und bei Vorsatz zu einem Finanzstrafverfahren. Tatbestand der Abgabenhinterziehung gem. § 33 Finanzstrafgesetz.

Die Geldstrafe für Vergehen kann bis zum 2-fachen des hinterzogenen Betrags ausmachen, zuzüglich Säumniszuschläge.

Bei einem Betrag der Hinterziehung über 100.000 Euro wird gem. §53 Abs. 1 FinStrG aus dem Verwaltungsstrafverfahren ein ziviles Strafverfahren.

In diesem Fall kann bei Vorsatz des Täters gem. § 33 neben der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe von bis zu 2 Jahren verhängt werden (§ 33 Abs.5)

3.) UWG

Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984

Irreführende Geschäftspraktiken

§ 2. (1) Eine Geschäftspraktik gilt als irreführend, wenn sie unrichtige Angaben (§ 39) enthält oder sonst geeignet ist, einen Marktteilnehmer in Bezug auf das Produkt über einen oder mehrere der folgenden Punkte derart zu täuschen, dass dieser dazu veranlasst wird, eine geschäftliche Entscheidung zu treffen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.

Berichte und Rückmeldung von Hoteliers:

Rückmeldung eines Hotels aus Tirol:

"Wir haben das selber probiert, aber es ist sich hinten und vorne nicht ausgegangen. Der Topf (Anm.: mit der Ansparung) war nach der halben Saison schon leer und wir haben ordentlich draufgelegt."

Zitat eines Hoteliers aus Salzburg:

"Früher hatten wir ja unsere eigene Lösung, aber wir wollten dass das rechtlich ok ist. Wir wollen keine Probleme."

Österreichische Hotelierversammlung

Hofburg, 1010 Wien, Austria

T: +43 (0)1 533 09 52-0 | F: +43 (0)1 533 70 71 | office@oehv.at | www.oehv.at

Für eine STARKE Hotellerie.

**Bericht eines Hoteliers aus Tirol:**

"Was uns das Wichtigste ist, ist, dass die Abwicklungsproblematik außer Haus ist. Wenn es ein Problem bei der Einreichung gibt, können wir den Gast darauf hinweisen, dass es Versicherungsbedingungen gibt, die einzuhalten sind. Er kann sich dann direkt an die Europäische wenden. Dann ist die Versicherung die "Böse", nicht wir. Außerdem wollen wir wegen den Versicherungsprämien, die in Relation zum Rest des Unternehmens „peanuts“ sind, keine Steuerprüfung riskieren. "

Erfahrung eines Betriebes in Vorarlberg:

Hier war der Gast überzeugt, dass in der abgeschlossenen Eigenlösung auch eine Hubschrauberbergung inkludiert war. Der Hotelier hat wegen den Kosten einer Hubschrauberbergung des Gastes die Eigenlösung wieder beendet.

Rückmeldung eines Hotels in Kärnten:

„Wir haben es selbst probiert, alle Buchungen mit Eigenlösung abzusichern. Das Problem war, dass es keine „offiziellen Versicherungsunterlagen“ gab und Gäste wegen allem möglichen stornierten. Es gab viele unangenehme Diskussionen mit Gästen und das war genau das, was sie vermeiden wollten.“